

Pflegegesetze:

Dem PflegeMARKT wird höchste Priorität eingeräumt

Gudrun Born

Förderung von Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Pflegebedürftigen

Zitat: SGB XI § 2 (1) „Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein **möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht**. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wieder zu gewinnen oder zu erhalten.

(2) Die Pflegebedürftigen können zwischen **Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger** wählen, auch in Form der aktivierenden Pflege.“¹

Ein guter Vorsatz, ganz im Sinne der Betroffenen, doch die Praxis sieht völlig anders aus.

Die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen dürfen nur über die Verwendung des Pflegegeldes frei entscheiden: In Pflegegrad 2 = 316 €, PG 3 = 545 €, PG 4 = 728 € und PG 5 = 901 €/Monat.

Die Nutzung aller anderen Entlastungen ist „von oben“ per Gesetz geregelt: Entlastungsbetrag, Kurzzeit-, Tages- und Verhinderungspflege dürfen (bis auf wenige Ausnahmen) nur professionelle Kräfte leisten, die bei einem „nach Landesrecht anerkannten Dienstleister“ tätig sind - und an solchen Fachkräften mangelt es seit Einführung von PSG II fast überall.

Dieser Engpass war vorhersehbar, denn alle, die neu in Pflegegrad 1 eingestuft wurden, dürfen den Entlastungsbetrag von 125 €/Mt. **ausschließlich** für Hilfen der zuvor genannten Dienstleister nutzen. Viele der „Fachkräfte“, die diese Leistungen erbringen, wurden dafür mit Zusatzausbildungen (zwischen 90 und 160 Stunden) qualifiziert. Trotzdem werden viele von ihnen zum Mindestlohn bezahlt (was wenig werbewirksam ist, eine solche Arbeit zu übernehmen). Aber ihre Arbeitgeber können durchschnittlich rd. 40 €/Std. mit den zuständigen Kassen abrechnen.

Gibt es auch anderswo eine solche Bevormundung, zum Beispiel bei Familien? Sie erhalten aus Steuermitteln finanzierte Zuschüsse (Eltern-, Kinder-, Erziehungsgeld), doch kommt auf den Gedanken, zu überprüfen, wofür sie diese Gelder verwenden.

Nur Pflegebedürftigen und deren Angehörigen schreibt man vor, für welche Hilfen sie die ihnen zugesagten Mittel nutzen dürfen. Für urteilsfähige Erwachsene, denen man angeblich „zu einem möglichst selbständigen und selbstbestimmten Leben verhelfen will“ ist das eine Zumutung!

Es gibt z.B. Firmen, die auf Gebäudereinigung spezialisiert sind und die gern auch für Pflegehaushalte tätig würden, doch ihre Arbeit (und die aller Privatpersonen) darf nicht aus Mitteln der PV finanziert werden. Die Folge ist, dass tausende Pflegebedürftige und pA entweder gar keine Hilfskraft finden oder man bietet ihnen für die 125 € Entlastungsbetrag monatlich 1 x 3 Stunden Haushaltshilfe an, das ist einmal nur eine geringe Entlastung und außerdem Preiswucher!

Ein praktisches Beispiel: Tagespflege wird großzügig durch die PV gefördert (sogar ohne Anrechnung auf das Pflegegeld). Die Nachfrage ist groß, die Plätze sind rar. Deshalb erprobte der Main-Kinzig-Kreis in Hessen (zusammen mit der Alzheimer Gesellschaft) im Rahmen eines vom GKV-

¹ Quelle: SGB XI, Gesetzestext mit gekennzeichneten Änderungen, 2016, Lambertus

Spitzenverband geförderten Projektes, ob sich ein in Schottland entwickeltes Konzept für qualitätsgesicherte **häusliche Tagespflege** auch auf deutsche Verhältnisse übertragen lässt?

Die Initiative SoWieDaheim (SODA) ² hat das Projekt durchgeführt.

Die Betreuung in privaten Räumen wurde von „bürgerschaftlich Engagierten“ geleitet und organisiert, die zuvor mit einer auf diese Aufgabe ausgerichteten Ausbildung qualifiziert worden waren.

SODA bewährte sich, die Betreuten fühlten sich rundum wohl und gut aufgehoben (Personalschlüssel 2:5). Nach Beendigung der Probezeit hat die Hessische Landesregierung dieses Entlastungsangebot anerkannt, in den Regelbetrieb übernommen und fördert es weiter.

Der Haken: in der Erprobungsphase unterstützte auch die PV dieses Projekt, nach Übernahme in den Regelbetrieb aber nicht mehr, weil eigentlich nur die Betreuung in „**teilstationären professionellen Einrichtungen**“ finanziert wird.

Pflegebedürftige dürfen allenfalls 40% ihres Sachleistungsbudgets für SODA einsetzen (das ja eigentlich für häusliche Pflege vorgesehen ist). Diese Mittelverwendung gilt (im Gegensatz zur professionellen Betreuung) als Kombileistung und das Pflegegeld wird entsprechend gekürzt

Wer künftig an SODA teilnehmen will, **muss alle Kosten aus eigener Tasche zahlen.**

Ergebnis: Obwohl SODA sich bewährt, preiswerter als professionelle Pflege und wegen des familiären Charakters besonders beliebt ist, können sich Pflegebedürftige mit geringem Einkommen weder die professionelle Tagespflege (mit Zuzahlung von Verpflegungs- und Investitionskosten) noch SODA (mit den selbst zu finanzierenden Tagessätzen) leisten.

Inzwischen thematisieren Zeitungen, dass die vorhandenen Unterstützungsangebote des PSG II kaum genutzt werden, z.B. die Darlehen zur Vereinbarung von Beruf und Pflege oder die Entlastungsangebote bei häuslicher Pflege. ³

Dabei wäre z.B. das Problem Entlastungsleistung leicht zu lösen: Man überweist den Pflegebedürftigen den Entlastungsbetrag von 125 €. monatlich wie das Pflegegeld. Dann können sie und ihre Pflegeperson selbst entscheiden, wofür sie das Geld nutzen und wer ihnen hilft.

Aber genau diese „Selbstbestimmung“ soll auf jeden Fall verhindert werden. Der Grund: Die Beitragseinnahmen der PV (jährlich 1,3 Milliarden) sind eine krisensichere Einnahmequelle zur Förderung des ökonomisierten Pflegemarktes und ein gewinnträchtiger Wirtschaftsfaktor. Indem man die Entscheidungsfreiheit der Betroffenen und deren finanziellen Spielraum auf ein Minimum begrenzt, fördert man die professionellen Dienste.

Bisher funktioniert das noch, aber wie lange lassen sich die, die der „der größte Pflegedienst der Nation“ bilden, diese Bevormundung und Benachteiligung noch gefallen?

Zusammenstellung April 2018: Gudrun Born, Frankfurt, ehemals pflegende Angehörige,
www.pflegebalance.de Mitglied bei www.wir-pflegen.net

² Leitfaden zum Aufbau von qualitätsgesicherter Häuslicher Tagespflege „SOWieDAheim“ (SODA), Qualitätsgesicherte Häusliche Tagespflege, Herausgeber Kommunalen Center für Arbeit, Jobcenter Soziales, Anstalt des öffentlichen Rechts des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen

³ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.3.18, Kim Björn Becker: Alles nur geliehen, Hilfsangebote für pflegende Angehörige werden kaum genutzt, dabei ist der Bedarf riesig.